

## Amtliche Bekanntmachung der Einwohnerzahlen der Ilmenauer Ortsteile am 01.01.2019

Ortsteil	Einwohner
Ilmenau OT Bücheloh	359
Ilmenau OT Frauenwald	967
Ilmenau OT Gehren	2.973
Ilmenau OT Gräfinau-Angstedt	1.883
Ilmenau OT Heyda	368
Ilmenau OT Jesuborn	350
Ilmenau OT Langewiesen	3.057
Ilmenau OT Manebach	1.262

Ortsteil	Einwohner
Ilmenau OT Möhrenbach	672
Ilmenau OT Oberpörlitz	1.192
Ilmenau OT Oehrenstock	487
Ilmenau OT Pennewitz	480
Ilmenau OT Roda	485
Ilmenau OT Stützerbach	1.352
Ilmenau OT Unterpörlitz	1.334
Ilmenau OT Wümbach	642

Quelle: Einwohnermelderegister der Stadt Ilmenau (Stand 10.02.2019 - Stichtag 01.01.2019)

## Europawahl am 26. Mai 2019

Vom 23. bis 26. Mai 2019 findet in der Europäischen Union die Neunte Direktwahl des Europäischen Parlaments statt, in Deutschland am Sonntag, den 26. Mai 2019.

Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten, die in Deutschland wohnen, können entweder in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat oder in ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat Deutschland an der Europawahl teilnehmen. Jeder darf aber nur einmal wählen.

Für die Wahlteilnahme in Deutschland müssen Sie sich in das Wählerverzeichnis Ihrer deutschen Wohnsitz-Gemeinde eintragen lassen. Sie erhalten dann auch in Zukunft automatisch hier Ihre Wahlbenachrichtigung für die künftigen Europawahlen.

Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen Sie im Rathaus ihres Wohnorts

einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Den Antrag können Sie auch per Post an die Gemeinde senden. (Bitte beachten Sie die allgemeinen Öffnungszeiten und Postlaufzeiten!)

Das Formular und ein Merkblatt erhalten Sie unter [www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler/unionsbuerger.html](http://www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler/unionsbuerger.html)

oder bei Ihrer örtlichen Gemeindeverwaltung.

Weitere Informationen zur Wahlteilnahme erhalten Sie in allen Amtssprachen der EU unter [www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany](http://www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany).

**bis spätestens zum 5. Mai 2019 (Sonntag)**

## Information über die Gültigkeit der Wahlwerbesatzung der Stadt Ilmenau vom 10. Februar 2017 im Gebiet der Ortsteile mit Eingliederung nach dem 5. Juli 2018

Mit Eingliederung in die Stadt Ilmenau wurden die früheren Städte und Gemeinden zu Ortsteilen der Stadt Ilmenau. Die bisherigen Satzungen der ehemaligen Kommunen gelten für ihr jeweiliges Ortsteilgebiet solange fort, bis eine Vereinheitlichung aller Satzungen für das gesamte Stadtgebiet erfolgt ist. Besteht in einem Ortsteil keine gültige Satzung für einen Regelungsgegenstand, gilt hier die entsprechende Satzung der Stadt Ilmenau.

Da im Gebiet der Ortsteile mit Eingliederung nach dem 05. Juli 2018 aktuell keine zur Stadt Ilmenau äquivalente Satzung über die Wahlwerbung in Kraft ist, gilt folglich für jene Ortsteile die Wahlwerbesatzung der Stadt Ilmenau vom 10. Februar 2017.

Der Satzungstext ist nachfolgend aufgeführt:

## Wahlwerbesatzung der Stadt Ilmenau vom 10. Februar 2017

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 folgende Wahlwerbesatzung beschlossen:

### § 1

#### Zulässigkeit von Wahlwerbung

- (1) Die Wahlwerbung während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und Abstimmungen stellt eine Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dar. Wahlwerbung im Stadtgebiet von Ilmenau ist frühestens zwei Monate vor dem jeweiligen Wahltermin zulässig.
- (2) Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber dürfen Wahlwerbung (zwei miteinander in Zusammenhang angebrachte